Inländische Nachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

rührten Bedingung unterworfen werde; ich stimme also bei.

Rüce will wohl zur Untersuchung durch eine Commission stimmen, allein die Sache selbst hat Schwierigkeiten, denn vielleicht wollen mehr Mitglieder aus den obern Gewalten austreten, als constitutionsmäßig austreten sollten, und dann könnten große Ungerechtigkeiten entstehen. Man untersuche also die Sache sorgfältig.

Anderwerths Antrag wird der Commission zur Untersuchung überwiesen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen, und §§weise in Berathung genommen.

An den Senat.

Der große Rath hat in Fortsetzung der Berathung über den constitutionellen Austritt der verschiedenen Authoritäten der Republik, zufolge des 101. Artikels der Constitution, den Austritt der Verwaltungskammern für das Jahr 1799 auf folgende Art, nach erklärter Dringlichkeit,

beschlossen:

1. Es tritt in diesem Jahr aus jeder Verwaltungskammer 1 Verwalter und 1 Suppleant aus.

2. Der Austritt geschieht durch das Loos in Gegenwart des Regierungsstatthalters in öffentlicher Sitzung, und unmittelbar vor dem Loos des Cantonsgerichts.

3. Es wird den sämtlichen Mitgliedern und Suppleanten 10 Täge vorher der zum Loos bestimmte Tag angezeigt.

4. Das Loos wird am nämlichen Tag gezogen, an welchem der Senat das Loos zieht.

5. Das Loos geschieht durch gleich große Zedelchen, wovon der Regierungsstatthalter in Gegenwart der ganzen Versammlung 4 mit den Worten: „bleibendes Mitglied", und 1 mit den Worten: „austretendes Mitglied" bezeichnet.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Bern, 30. August. Vor einigen Tagen ist der hiesige Unterstatthalter Stuber, man weiß nicht ob entlassen, abgedankt, oder entsezt worden, und der B. Niklaus Heer von Glaris ist an seine Stelle ernennt. Diese Ernennung ist ein neuer Beweis, wie schlimm es um den Kopf oder das Herz der Einwohner des Kantons Bern überhaupt, und des hiesigen Distrikts insbesonders stehen müsse, da allbereits zwei Regierungsstatthalter, der öffentliche Ankläger und also nunmehr auch der Unterstatthalter des Distrikts des Hauptorts ernennt worden, die keine eingesessene Einwohner des Kantons sind; und es doch keine unbescheidene Erwartung gewesen wäre, daß bei solchen Ernennungen der § 96 der, freilich von dem Proconsul Lecarlier auf eine bekanntlich proconsularische Weise verworfenen und daher dato nicht geltenden, dennoch aber von den Urversammlungen des Kantons Bern allein angenommenen Basler-Constitution, (die nur eingesessene Einwohner zu Statthaltern haben will) wenn es als Klugheitsvorschrift nicht nothwendig schien, wenigstens als Billigkeitsgesez möchte zur Richtschnur genommen werden. Unterdessen hat B. Regierungsstatthalter Tscharner bewiesen, daß die Eigenschaft eines eingesessenen Einwohners kein wesentliches Erforderniß sey, um beim Austritt aus seinem Amt den Dank, die Liebe und die Achtung der Einwohner des Kantons mitzunehmen. Jedoch wieder auf den Unterstatthalter Stuber zu kommen, so muß die noch dermal unbekannte Art und Weise, wie er von seiner Stelle kam, das Publikum um so mehr interessiren, als er ein anerkannt rechtschaffener Mann ist, und die Deputationen, die dem Vernehmen nach von verschiedenen Kantons- Distrikts- und Gemeindsautoritäten an ihn abgeschikt worden sind, um ihm ihr Leid über sein Abtreten und ihren Dank für seine bisherigen der Sache der Gerechtigkeit geleisteten Dienste zu bezeugen, zu beweisen scheinen, daß wenigstens in den Beziehungen, in denen er mit diesen Autoritäten stand, kein von Pflichtvergessenheit herrührender Anlaß seines Abtretens vorhanden seyn müsse.

Warnung.

Es wird jedermann auf einen gewissen Montfort von Zell im Wiesenthal, der auch oft den Namen von Kaspar Dollfuß, Gügener alter, nebst dem Seinigen annimmt, aufmerksam gemacht, dessen Signalement hier mitfolgt.

„Er ist 30 à 32 Jahr alt, circa 5 Schuh 5 Zoll hoch, blatternarbicht, hat schwarze Haare, die in einen Zopf gebunden sind, vornen eine Blase auf dem Kopf, einen etwas aufgeworfenen Mund, tragt einen runden Hut, einen alten blauen Rok, Stiefel, besitzt den Basler oder Marggräfer Dialekt und spricht gut französisch."

Alle Civil- Militar- und Polizeibehörden dieses Kantons sind eingeladen, auf diesen schädlichen Betrüger zu achten, betreffenden Falls ihn anzuhalten, und gegen Erlegung der Verhaftskosten nach Bern in das hiesige Gefangniß einzuliefern.

Bern den 29. August 1799.

Der Regierungsstatthalter des Kant. Bern,

J. G. Planta.